

von Avers und Revers eingetragen⁵⁹⁾. Für die Sammlung von Angaben über die Besiegelung sind also auch in neuerer und neuester Zeit angelegte Inventare, Register, Repertorien heranzuziehen, weil in ihnen ein Hinweis auf das — unter Umständen erst vor Jahrzehnten — verschwundene Goldsiegel stecken könnte. Man wird wohl behaupten dürfen, daß eine solche Fahndung bisweilen schwieriger und zeitraubender sein kann als das Zusammentragen der Texte, wo man sich häufig auf das Original und alte gute Abschriften beschränkt.

Es kann nach dem eben Gesagten nicht verwundern, wenn die bisherigen Siegelverzeichnisse als überaus lückenhaft und zudem meist fehlerhaft bezeichnet werden mußten. Otto Posse⁶⁰⁾ etwa führt für die Königszeit Heinrichs VI. überhaupt keine Goldbulle auf; im Leser wird die Meinung erweckt, der Herrscher habe sich erst als Kaiser dieser Besiegelungsart bedient. Wilhelm Erben⁶¹⁾ hat seine Verzeichnisse von Goldbullen, auf die sich die Literatur gern stützt⁶²⁾, von seinen Seminarteilnehmern anfertigen lassen⁶³⁾, die Diplomata und Regestenwerke durchzusehen hatten. Das Ergebnis für die Königszeit Heinrichs VI. sieht dann so aus, daß von den drei schon von Stumpf gegebenen Vermerken „mit Goldbulle“⁶⁴⁾ zwei den Augen der Sammler entgingen⁶⁵⁾; da sie andererseits auch nicht über Stumpf hinauskamen, führt das Verzeichnis für Heinrich als König nur eine Goldbesiegelung auf⁶⁶⁾. Welche Folgen solche „Sammelarbeit“ haben kann, zeigt die Untersuchung, die Josef Deér den Siegeln Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. widmete⁶⁷⁾. Seine geistvollen Darlegungen über die Goldbullen Heinrichs⁶⁸⁾ leiden sehr darunter, daß auch Deér überzeugt ist, „die Kaiserurkunden führen in ihrer Korroborationsformel die jeweilig angewandte Siegelart an“⁶⁹⁾, was — wie wir sahen — nicht zutrifft. Im übrigen stützt sich Deér auf das unzulängliche Verzeichnis bei Erben. Dieses verleitet Deér zu der zumindest mißverständlichen Behauptung, Heinrich „führte seit dem

⁵⁹⁾ S. oben S. 464.

⁶⁰⁾ Posse (wie Anm. 46) 1, Taf. 23; dazu 5, S. 25.

⁶¹⁾ Wie Anm. 47.

⁶²⁾ So z. B. Deér (s. Anm. 48) u. Csendes (wie unten S. 478).

⁶³⁾ Vgl. das Vorwort von Erben S. 5.

⁶⁴⁾ St. 4595, 4615 u. 4686.

⁶⁵⁾ Nämlich St. 4595 u. 4686.

⁶⁶⁾ St. 4615 (= Böhmert-Baaken 50).

⁶⁷⁾ Wie Anm. 48.

⁶⁸⁾ Wie Anm. 48 S. 85 ff.

⁶⁹⁾ Wie Anm. 48 S. 68 ff.